

Schutz der Tierwürde

Christine Künzli, stellvertretende Geschäftsleiterin & Rechtsanwältin TIR

Der ausdrückliche Schutz der Tierwürde ist ein Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Das Konzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere einen Eigenwert haben und nicht bloss Mittel für menschliche Zwecke sind.

Die rechtliche Anerkennung ihrer Würde soll Tiere nicht nur vor Schmerzen und Leiden bewahren, sondern geht darüber hinaus und schützt sie etwa auch vor Erniedrigung, übermässiger Instrumentalisierung und tiefgreifenden Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Verletzungen der Tierwürde aber zulässig.

Während der Schutz der Tierwürde im Tierschutzgesetz erst 2008 ausdrücklich verankert worden ist, gilt er auf höchster Rechtsebene bereits seit 1992. Art. 120 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung bestimmt, dass die Würde der Kreatur im Bereich der gentechnologischen Forschung zu respektieren und zu schützen ist. Weil es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt, gilt der Grundsatz aber nicht nur im Bereich der Gentechnik, sondern umspannt die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich sich leider weitestgehend auf Wirbeltiere beschränkt, ist der verfassungsmässige Würdeschutz somit auf sämtliche Tiere anzuwenden. Die Gesetzgeber, Behörden und Gerichte sind somit verpflichtet, der Tierwürde in

der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, welches die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen.

Der Schutz der Tierwürde gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Eine Verletzung der tierlichen Würde ist aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um überwiegende – menschliche oder tierliche – Interessen zu wahren. Als solche kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann. Rein wirtschaftliche Interessen oder Unterhaltungszwecke vermögen Verletzungen der Tierwürde aber nicht zu rechtfertigen. Entsprechend sind viele Umgangsformen mit Tieren, die durch die Tierschutzgesetzgebung noch immer ausdrücklich erlaubt sind – wie das Enthornen von Kühen und Ziegen, das Vorführen von Wildtieren in Zirkussen oder die Haltung von Tieren in Zoos – mit Blick auf den tierlichen Würdeschutz kritisch zu betrachten.

Missachtung der Tierwürde ist strafbar

Ob eine Belastung eines Tieres gerechtfertigt ist, muss jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer

Güterabwägung der sich gegenüberstehenden Interessen beurteilt werden. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung dem angestrebten Nutzen gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist. Können bei einer Handlung, mit der die Tierwürde verletzt wird, keine überwiegenden Interessen ins Feld geführt werden, liegt eine klare Missachtung der Tierwürde vor, die eine eigenständige Variante des Straftatbestands der Tierquälerei darstellt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer hohen Geldstrafe sanktioniert werden kann.

Ungenügende Beachtung des Schutzes

Obwohl der Schutz der Tierwürde bereits seit Jahren einen zentralen Bestandteil des Tierschutzrechts darstellt, wird ihm durch die Gesetzgeber noch nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn zahlreiche Bestimmungen des Tierschutzrechts diesem Schutzgedanken diametral zuwiderlaufen. Die Respekt-

ierung der Tierwürde darf sich nicht alleine auf eine Gesinnung beschränken, sondern muss konkrete Handlungsgebote bzw. -verbote im Umgang mit Tieren nach sich ziehen. Die Gesetzgebung steht in der Pflicht, dem Schutz der Tierwürde durch griffige Rechtsvorschriften Achtung zu verschaffen und so dazu beizutragen, dass den Tieren tatsächlich jener Respekt entgegengebracht wird, der ihnen von Rechts wegen zusteht.

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

Christine Künzli (Mlaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über diese Stiftung finden Sie auf ihrer Webseite unter: www.tierimrecht.org



Für Wildtiere ist es eine Qual, von Touristen betatscht zu werden.

Hinter Touristen-Attraktionen wie Fotosessions mit Faultieren steckt grosses Tierleid. Bitte lassen Sie die Finger davon. tierimrecht.org/wildlife

TIER IM RECHT